

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu**  
**besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Köllda**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) und des §2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl.2002 S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Köllda am 07.04.2010 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € Grundbetrag und 3,00 € Zuschlag für jede in der Stadt Köllda aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.

Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
- Gerätewart	20,00 €
- Alarm- und Einsatzplaner	25,00 €
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	25,00 €

(6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €.

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Feuerwehrleute der Freiwilligen Feuerwehr Köllede vom 23.03.1994 außer Kraft.

Köllede, den...26.07.10.....

  
Zweimann  
Bürgermeister

